

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname FOAM B-35

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Anwendung des Produkts

SCHÄUMENDER ALKALISCHER REINIGER
LEBENSMITTELINDUSTRIE
SELBSTSCHÄUMENDES, HOCHALKALISCHES REINIGUNGSMITTEL
ZUR REINIGUNG VON OBERFLÄCHEN UND RÄUCHERGERÄTEN

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung

Kersia Deutschland GmbH
Oberbrühlstraße 16-18
87700 Memmingen
Tel: +49 (0) 8331 8360 0
Fax: +49 (0) 8331 8360 50

Für Informationen bezüglich dieses Sicherheitsdatenblatts kontaktieren Sie bitte:
regulatory@kersia-group.com

1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft

Durchwahl in dringenden Fällen (Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) :
Tel. Nr : +44 1273 289451

CARECHEM 24 Deutschland
Tel. +49 89 220 61012 / 0800 000 7801

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch entspricht den von der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgesehenen Einstufungskriterien.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Errichtungsdatum : 28/02/20

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 07/01/21

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung - Kategorie 1	H318: Verursacht schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenpiktogramm/e :



Signalwort :
Gefahr

Enthält: Kaliumhydroxid+ Natriumhydroxid

Gefahrenhinweis/e :

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise :

P260: Nebel/dampf/aerosol nicht einatmen. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Nicht anwendbar, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2. Gemische

Chemischer Aufbau des Gemischs : FLÜSSIGES ALKALISCHES PRODUKT

Stoffe	CAS-Nummer(n)	EINECS-Nummer(n)	REACH Registrierungsnummer	Einstufung gemäß Verordnung 1272/2008/EG	Typ
10% <= Natriumhydroxid < 30%	1310-73-2	215-185-5	01-2119457892-27	Skin Corr. 1A H314 Met. Corr. 1 H290	(1)
5% <= Kaliumhydroxid < 10%	1310-58-3	215-181-3	01-2119487136-33	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Corr. 1A H314 Met. Corr. 1 H290	(1)
1% <= Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide < 5%	308062-28-4	931-292-6	01-2119490061-47	Acute Tox. 4 (oral) H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 2 H411 M-Faktor Akut 1	(1)
1% <= Alkylpolyglycosid C8-C10 < 5%	68515-73-1	500-220-1	01-2119488530-36	Eye Dam. 1 H318	(1)
1% <= Alkylpolyglycosid (C10-16) < 5%	110615-47-9	600-975-8	01-2119489418-23	Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318	(1)
1% <= Pentanatrium 2-phosphonatobutan-1,2,4-tricarboxylat < 2.5%	67170-90-5	266-595-6		Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	(1)
1% <= C6 Alkylglucoside < 2.5%	54549-24-5	259-217-6	01-2119492545-29	Eye Dam. 1 H318	(1)
0.1% <= N,N-Dimethyl-1-Decanamin, N-Oxid < 1%	2605-79-0	220-020-5	01-2119959297-22	Acute Tox. 4 (oral) H302 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 2 H411 M-Faktor Akut 1	(1)

Typ

(1) : Als gesundheits- und/oder umweltgefährdend eingestuft Stoff

(2) : Stoff mit Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz.

Als äußerst besorgniserregend eingestuft Stoff, der sich auf der Kandidatenliste zum Zulassungsverfahren befindet:

(3) : Als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch) eingestuft Stoff

(4) : Als vPvB eingestuft Stoff (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

(5) : Als krebserregend der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(6) : Als krebserregend der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(7) : Als mutagen der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(8) : Als mutagen der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(9) : Als reprotoxisch der Kategorie 1A eingestuft Stoff

(10) : Als reprotoxisch der Kategorie 1B eingestuft Stoff

(11) : Als Störungen des Hormonsystems verursachend eingestuft Stoff

Kompletter Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe sofort ablegen und vor erneuter Verwendung waschen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Dem Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Nach Einatmen :

An die frische Luft gehen.

Tief ein- und ausatmen und sofort einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mindestens 15 Min. lang mit viel Wasser abwaschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Augenkontakt :

Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Min. lang unter fließendem Wasser abspülen.

Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Nach Verschlucken :

Mund ausspülen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ins Krankenhaus einliefern.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen : Aerosole können eine Reizung der Atemwege hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :

CO₂, Pulver, zerstäubtes Wasser

Mittel, die mit anderen in Feuer implizierten Produkten verträglich sind.

Ungeeignete Löschmittel :

Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

FOAM B-35 ist nicht entzündbar.

Es reagiert jedoch mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei der Arbeit umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Gefährdete Behälter mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal :

Alle nicht notwendigen Personen und Personen ohne persönliche Schutzausrüstung evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte :

Personal an sichere Orte evakuieren.

Personen von der Abfluss-/Leckagestelle fernhalten und an windgeschützte Stelle führen.

Individuelle Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einschreiten für Fachkräfte beschränkt.

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Von jedem inkompatiblen Material so schnell wie möglich entfernen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach Verschütten und Auslaufen kleiner Mengen :

In einen Notbehälter pumpen.

Nach Verschütten und Auslaufen großer Mengen :

Abgrenzen, mit Hilfe eines inerten Absorptionsmittels eindämmen und in einen Notbehälter pumpen.

Verschüttetes Mittel niemals zur Wiederverwendung zurück in den Originalbehälter füllen.

Bis zur Entsorgung in geeigneten verschlossenen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die Schutzmaßnahmen beachten, die in Abschnitt 8 erwähnt sind.

Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Aerosol nicht einatmen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Spritzer beim Einsatz vermeiden.

Nicht mit Säure mischen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Lagerung :

Das Produkt in der Originalverpackung lassen.

Die Verpackung zulassen.

An einem sauberen und kühlen Ort aufbewahren.

Von Produkten, die gegen alkalische Lösung empfindlich sind, fernhalten.

7.2.2. Verpackungs- und Flaschenmaterialien :

Hochdichte Behälter aus Polyethylen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Empfehlungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte :

FOAM B-35
Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Errichtungsdatum : 28/02/20

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 07/01/21

Stoff	CAS-Nr. Bezeichnung	Land	Typ	Wert	Einheit	Anmerkungen	Quelle
Kaliumhydroxid	1310-58-3	FRA	VLCT	2	mg/m ³		INRS
			VLCT kurzfristig	2	mg/m ³	Valeur limite indicative	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		AUT	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		BEL	OEL kurzfristig	2	mg/m ³	M	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		CHE	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		DNK	OEL 8h	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		ESP	OEL 8h	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		GBR	OEL kurzfristig	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OES 15 min	2	mg/m ³		Health & safety commission
			AGW (Aussetzungsgrenzwert) :	2	mg/m ³		
		SWE	OEL 8h	1	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	(2)	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		POL	NDS 8h	0,5	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			NDSch kurzfristig	1	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		HUN	OEL 8h	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
OEL kurzfristig	2		mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe		
1,2-Propandiol	57-55-6	GBR	OEL 8h	150	ppm		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
				474	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			AMW (Aussetzungsmittelwert) :	10	mg/m ³	(Brouillard)	Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
		LVA	AGW (Aussetzungsgrenzwert) : 8h	7	mg/m ³		
Natriumhydroxid	1310-73-2	FRA	VLCT	2	mg/m ³		Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
			VLEP 8h	2	mg/m ³	Valeur limite indicative	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			AMW (Aussetzungsmittelwert) :	2	mg/m ³		INRS
					ppm		INRS
		AUT	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	4 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		BEL	OEL 8h	2	mg/m ³	M	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		CHE	OEL 8h	2 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2 inhalable aerosol	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		DNK	OEL 8h	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			OEL kurzfristig	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		ESP	OEL 8h	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		GBR	OEL kurzfristig	2	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		SWE	OEL 8h	1	mg/m ³	Inhalable dust	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
		POL	NDS 8h	0,5	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe
			NDSch kurzfristig	1	mg/m ³		Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Natriumhydroxid	1310-73-2	POL	STEL	1	mg/m ³	Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten	
			TWA	0,5	mg/m ³	Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten	
		HUN	OEL 8h	2	mg/m ³	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	
			OEL kurzfristig	2	mg/m ³	Internationale Grenzwerte für chemische Arbeitsstoffe	
		LVA	AMW (Aussetzungsmittelwert): 8h	0.5	mg/m ³		
		SVN	OEL	2	mg/m ³	opomba: Y	Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren in Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz in Slovenien (Amtsblatt RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1 in 38/15)
			STEL	1		opomba: Y	Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren in Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz in Slovenien (Amtsblatt RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1 in 38/15)
		HRV	OEL kurzfristig	2	mg/m ³		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 98/24/EG wird der Arbeitgeber dazu angehalten, eine Risikoprüfung durchzuführen und angemessene Risikomanagementmaßnahmen einzurichten.

* Der Arbeitgeber muss für alle Situationen, für die kein Nachweis der Abwesenheit von Risiken vorliegt, für Alternativen oder Minderung des Risikos sorgen, indem er vorrangig die Arbeitsverfahren und kollektiven Schutzverfahren verbessert. Die Wirksamkeit der angewandten Lösungen kann durch Messung und Vergleich mit den vorgeschriebenen Grenzwerten für Substanzen in Abschnitt 8.1 überprüft werden.

* Sollte das Risiko im Anschluss an diese Korrekturmaßnahmen weiterhin bestehen, muss der Arbeitgeber systematisch die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), falls in Abschnitt 8.1 festgelegt, durch regelmäßige Messung überprüfen und alle in Abschnitt 8.2 genannten individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen anwenden.

* Sollte die formelle Risikobewertung ein geringes Gesundheitsrisiko für die Arbeiter aufzeigen, kann die Kontrolle auf Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte nicht in Betracht gezogen werden und es liegt nicht automatisch eine Verpflichtung zur Umsetzung der individuellen Gefahrenschutzmaßnahmen vor.

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen :

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Die zur Einhaltung der beruflichen Expositionsgrenzwerte erforderlichen technischen Maßnahmen ergreifen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung :

Augen - / Gesichtsschutz :

Schutzbrille oder Gesichtsschutz gemäß EN 166 tragen.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Errichtungsdatum : 28/02/20

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 07/01/21



Handschutz :

Benutzen Sie Handschuhe, die den Sicherheitsnormen EN 374 entsprechen und säurefest sind.

Beispiel von bevorzugten Stoffen bei denen man wasserdichte Handschuhe benutzt :

Butylkautschuk.

Nitrilkautschuk

Naturkautschuk

Neopren.

Keine Handschuhe aus Polyvinylalkohol (PVA) tragen.



Körperschutz:

Stiefel und Schutzkleidung mit chemischer Beständigkeit tragen.



Atemschutz :

Bei Anwendungen mit Aerosolbildung eine EN 140 konforme Halbmaske oder eine EN 136 konforme

Vollmaske mit EN 143 konformem Atemfilter vom folgenden Typ tragen:

Filterschutz vom Typ ABEKP2.



Thermische Gefahren :

Nicht anwendbar

Hygienemaßnahmen :

Dusche und Augenspülflasche bereithalten.

Die persönliche Schutzausrüstung nach jeder Anwendung waschen.

Nach den Regeln der Betriebshygiene und gemäß den Sicherheitsvorschriften anzuwenden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

 Version **6.2.0**

 Errichtungsdatum : **28/02/20**

 Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Aussehen	Klare Flüssigkeit
Farbe	orangerot
Geruch	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
reiner pH-Wert	14
pH-Wert bei 10g/l	1.2.5
Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	≥ 100 °C
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Dampfdruck	23 hPa ((20°C))
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Dichte	1..36 g/cm ³
Relative Dichte	1..36
Löslichkeit im Wasser	Im Wasser vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	50 mPa.s
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT
10.1. Reaktivität

Gefahren in Zusammenhang mit exothermen Reaktionen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren.

Leichte und / oder farbige Metalle

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es reagiert mit einigen Metallen (Aluminium, Zink...) unter Bildung von Wasserstoff, der entzündbar und/oder explosiv ist, wenn er Feuer fängt.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Errichtungsdatum : 28/02/20

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 07/01/21

Diese Angaben gelten für das konzentrierte Produkt. Der Einsatz des verdünnten Produktes muss unter Einhaltung der Hinweise des technischen Datenblattes und des technischen Beraters erfolgen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Kaliumhydroxid : LD 50 - oral (Ratte) (OECD 425): 333 - 388 mg/kg bw. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
N,N-Dimethyl-1-Decanamin, N-Oxid (30%) : LD 50 - oral (Ratte) 1.000 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : LD 50 - oral (Ratte) 1.064 mg/kg. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Natriumhydroxid (50%) : Hautkontakt (Ratte) . Ätzend für die Haut - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Kaliumhydroxid (50%) : Hautreizung . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
N,N-Dimethyl-1-Decanamin, N-Oxid (30%) : Hautreizung . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : Hautkontakt . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Alkylpolyglycosid (C10-16) + Alkylpolyglycosid C8-C10 : Hautreizung (Kaninchen) (OECD 404): . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide (30%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Kaninchen) (OECD 404): . Reizend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut . Verursacht schwere Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Natriumhydroxid (50%) : Nach Augenkontakt : . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : Irritation der Augen . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
N,N-Dimethyl-1-Decanamin, N-Oxid (30%) : Irritation der Augen . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
C6 Alkylglucoside (100%) : Nach Augenkontakt : . Gefahr schwerer Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Alkylpolyglycosid (C10-16) + Alkylpolyglycosid C8-C10 : Irritation der Augen (Kaninchen) (OECD 405): . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Kaliumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide (30%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Kaninchen) (OECD 405): . Verursacht Verätzungen. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . ätzend für die Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Schwere Augenschädigung/Augenreizung . Schwere Verletzungen der Augen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Reizung der Atemwege

Natriumhydroxid (50%) : Reizung der Atemwege . Das Inhalieren dieser Dämpfe reizt die Atemwege. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Sensibilisierung

C6 Alkylglucoside (75%) : Sensibilisierung (Buehler-Test): . Nicht sensibilisierend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Mutagenität

C6 Alkylglucoside (75%) : Ames-Test . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Natriumhydroxid : . Nicht mutagen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Karzinogenität

Natriumhydroxid : (Mäuse) . Nicht krebserregend - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

. nicht bestimmt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzwirkung auf die Haut . Das Gemisch ist nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG als hautätzend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Augenätzende Wirkung . Verursacht nach den Kriterien der Verordnung 1272/2008/EG ernsthafte Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung der Haut . Das Gemisch ist nicht als hautsensibilisierend gemäß Verordnung 1272/2008/EG eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege . Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als atemwegsreizend eingestuft.

Mutagenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

. Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen :

Nach Hautkontakt : Ätzend : Verursacht schwere Verätzungen.

Nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Nach Verschlucken : Verursacht schwere Verätzungen im Mund und im Verdauungstrakt.
Gefahr der Perforation der Verdauungswege.

Nach Einatmen : Aerosole können eine Reizung der Atemwege hervorrufen.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**Errichtungsdatum : **28/02/20**Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

12.1. à 12.4. Toxizität - Persistenz und Abbaubarkeit - Bioakkumulationspotenzial - Mobilität im Boden

Angaben zu den Stoffen:

Akute Toxizität

Natriumhydroxid : LC 50 - 96 h Fische (Gambusia affinis) 35 - 189 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : EC 50 - 48Stunde Daphnien 3,1 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
C6 Alkylglucoside : EC 50 - 72h Algen > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
C6 Alkylglucoside : EC 50 - 48h Daphnien (Daphnia magna) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
C6 Alkylglucoside : LC 50 - 96h Fische (Oncorhynchus mykiss) > 100 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : IC 50 Algen 0,143 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : LC 50 - 96Stunde Fische 2,67 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

CHRONISCHE TOXIZITÄT

Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : NOEC Algen 0,067 mg/L. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Abbaubarkeit

Natriumhydroxid (50%) : Biologische Abbaubarkeit aerobe . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Biologische Abbaubarkeit (anaerobe) . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Halbwertszeit Luft 13 Sekunden. Abbauprodukt = Natriumcarbonat - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Wasser. . Sofortige Ionisation; Abbauprodukt = Salze - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Boden . Ionisation / Neutralisation - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide : Biologische Abbaubarkeit . Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
N,N-Dimethyl-1-Decanamin, N-Oxid (30%) : Biologische Abbaubarkeit - 28Tage (OECD 301 E): 97 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
C6 Alkylglucoside : Biologische Abbaubarkeit (OECD 301D): > 70 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Amine, C12-14, Alkyl Dimethyl, N-Oxide (30%) : Biologische Abbaubarkeit - 28Tage (OECD 301 D): > 90 %. Leicht biologisch abbaubar. - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Bioakkumulation

Natriumhydroxid (50%) : . Nicht anwendbar - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Mobilität

Natriumhydroxid (50%) : Luft . Sofortiger Abbau - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Wasser. . Hohe Löslichkeit und Mobilität - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten
Natriumhydroxid (50%) : Boden/Sediment . Hohe Löslichkeit und Mobilität; Verunreinigung des Grundwassers bei Regen - Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Angaben zum Gemisch :

Akute Toxizität

Fische . nicht bestimmt
Daphnien . nicht bestimmt
Algen . nicht bestimmt

CHRONISCHE TOXIZITÄT

. Keine verfügbare Daten.

Abbaubarkeit

. Die in diesem Gemisch enthaltenen oberflächenaktiven Stoffe entsprechen den Anforderungen der EG-Detergenzien-Verordnung (Nr. 648/2004/EG).

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Bioakkumulation

. Keine verfügbare Daten.

Mobilität

. Keine verfügbare Daten.

Schlussfolgerung :

Das Gemisch ist gemäß Verordnung 1272/2008/EG nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Wassergefährdungsklasse: 2

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als PBT oder vPvB bewertet wird.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Behandlung des Gemischs :

Das Produkt nicht direkt in die Kanalisation oder in die Umwelt gelangen lassen.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

Entsorgung des Verpackungsmaterials:

Verpackungsbehälter gründlich mit Wasser spülen und das Abwasser wie den entsprechenden Abfall behandeln.

Einhalten der geänderte Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 über Abfälle sowie der Entscheidung 2000/532/EG (zuletzt geändert durch die Entscheidung 2014/955/EG), in der als gefährlich eingestufte Abfälle, die bei einer zugelassenen Stelle abgegeben werden müssen, aufgelistet sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT :

Rail/Route (RID/ADR)

UN-Nummer : 1719

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kaliumhydroxid +Natriumhydroxid)

Transportgefahrenklassen : 8

Verpackungsgruppe : II

Kemler-Zahl : 80

Bezeichnung des Gutes : 8

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Errichtungsdatum : 28/02/20

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 07/01/21



Tunnelcode : (E)

Umweltgefahren : nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

SEETRANSPORT :

IMDG

UN-Nummer :1719

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Kaliumhydroxid+Natriumhydroxid)

Transportgefahrenklassen : 8



Verpackungsgruppe : II

Meeresschadstoff : nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine Information

EMS-Nummer : F-A, S-B

Begrenzte Menge (LQ) : 1L

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code :

Nicht betroffen

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften in Bezug auf Gefahren in Zusammenhang mit größeren Unfällen :

Seveso-III-Richtlinie (2012/18/CE) : Nicht betroffen

Vorschriften in Bezug auf Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Stoffe oder Gemische :

Geänderte Verordnung 1272/2008/EG

Abfallvorschriften :

Richtlinie 2008/98/EG, geändert durch die Richtlinie 2015/1127/EG

Entscheidung 2014/955/EG, in der als gefährlich eingestufte Abfälle aufgelistet sind.

Arbeitnehmerschutz :

Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version **6.2.0**

Errichtungsdatum : **28/02/20**

Aktualisierungsdatum: **24/11/20**

Druckdatum : 07/01/21

Verordnung (EU) 2019/1021 vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Geänderte Verordnung Nr. 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
Nicht betroffen

Verordnung (EG) Nr 648/2004 :

Gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich Reinigungsmittel: Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe steht dem medizinischen Personal bei schriftlicher Anfrage kostenfrei zur Verfügung.

Enthält:

5-15% Nichtionische Tenside

< 5% Phosphonate

Nationale Vorschriften Deutschland - Lagerklasse

Lagerklasse . LGK : 8B (TRGS 510)

Den nationalen und lokalen Gesetze einhalten.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Dieses Datenblatt ergänzt die technischen Anwendungshinweise, ersetzt sie jedoch nicht. Die hier angegebenen Informationen stützen sich auf den aktuellen Stand unserer Erkenntnisse in Bezug auf das entsprechende Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Aufmerksamkeit der Anwender wird außerdem besonders auf eventuelle Risiken gezogen, welche durch einen unsachgemäßen Gebrauch des Produktes entstehen könnten. Das Datenblatt entbindet den Anwender nicht davon, alle Vorschriften und Regelungen, welche seinen Aktivitätsbereich betreffen, zu kennen und anzuwenden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen, die mit dem Einsatz des Produktes verbunden sind. Alle angegebenen Regelungen und Vorschriften sollen dem Anwender lediglich bei der Erfüllung und Einhaltung seiner Verpflichtungen, die durch den Einsatz eines Produktes entstehen, helfen.

Diese Aufzählung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Sie entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass nicht auch andere als hier bereits angegebene Verpflichtungen entstehen, die durch den Besitz und den Gebrauch des Produktes begründet sind und für deren Einhaltung er die alleinige Verantwortung trägt.

Gegenüber der vorherigen Version geänderte/r Abschnitt/e :

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS;ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

FOAM B-35

Code: 02C20

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Version 6.2.0

Errichtungsdatum : 28/02/20

Aktualisierungsdatum: 24/11/20

Druckdatum : 07/01/21

Auflistung der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird :

H290 : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Quelle der Hauptangaben, die bei der Erstellung des Datenblattes verwendet wurden :

Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten

Stand :

Version 6.2.0

Annulliert und ersetzt die vorherigen Versionen 6.1.